

Intelligenz-Blatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen und Winnenden.

Nr. 69.

Dienstag, den 28. August

1849

Ämtliche Bekanntmachungen.

Waiblingen. (Vorladung in Gantsachen.) In nachgenannten Gantsachen werden die Schulden-Liquidationen und die gesetzlich damit zu verbindenden weiteren Verhandlungen an den hienach bezeichneten Tagen und Orten vorgenommen; die Gläubiger und Absonderungs-Berechtigten werden daher andurch vorgeladen, am entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, oder auch, wenn voraussichtlich kein Anstand obwaltet, statt dessen vor oder an dem Tage der Liquidations-Tagfahrt ihre Forderungen durch schriftlichen Rezesß, in dem einen wie in dem andern Falle unter Vorlegung der Beweismittel für die Forderungen selbst sowohl, als für deren etwaige Vorzugsrechte anzumelden. Die nicht liquidirenden Gläubiger werden, soweit ihre Forderungen nicht aus den Gerichts-Acten bekannt sind, am Schluß der Liquidation durch Bescheid von der Masse ausgeschlossen; von den übrigen nicht erscheinenden Gläubigern aber wird angenommen, daß sie hinsichtlich eines etwaigen Vergleichs, der Genehmigung des Verkaufs der Masse Gegenstände und der Bestätigung des Güterpflegers der Erklärung der Mehrheit ihrer Classe beitreten.

Den 23. August 1849.

K. Oberamtsgericht. Bellnagel.

Liquidirt wird in der Gantsache des Wilhelm Danne, Nagelschmid in Schwaikheim.

Auf dem Rathhaus zu

am

Dienstag den 25. Septbr.
Morgens 8 Uhr.

† Jg. Michael Wischmann, gewesener Schuhmachers daselbst.

Schwaikheim.

Schwaikheim.

Dienstag den 25. Septbr.
Nachmittags 1 Uhr.

Waiblingen. Die OrtsVorsieher des Bezirks werden unter Beziehung auf das Finanz-Gesetz und die disseitigen Erlasse vom 7. August 1849. Amts-Blatt Nro. 64. u. 13. August Amts-Blatt Nro. 65. an alsbaldige Einsendung der Capitalsteuer-Einzugs-Register und die übrigen zur Ergänzung hinausgegebenen Urkunden, unter dem Bemerkten erinnert, daß diejenigen, welche bis Donnerstag den 30. August nicht einkommen, durch Wartboten auf Kosten der betreffenden Schultheißen abgeholt werden würden.

Den 21. August 1849.

Königl. Oberamt.

Act. V. Herzog, A. V.

Waiblingen.

Aus der Debitmasse des Carl Christian Rommel, Wirts hier, wird in dessen Behausung am nächsten Freitag den 31. August von Morgens 8 Uhr an eine Fahrniß-Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden,

den, wobei vorkommt:

Gold und Silber, Gewehre, Küchengeschirr durch alle Rubriken, Schreinwerk, Faß und Wandgeschirr, gemeiner Hausrath, Most und Wein.

Waiblingen. (Fas-Markt.) Der am Matheus Feiertag am 21. September abzuhaltenden Jahrmart, mit Holzmarkt verbunden, ist zu einem Fasmarkt besonders geeignet, daher hiezu Verkäufer und Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Stadtrath.

Waiblingen.

(Fahrniß-Versteigerung.)

Am Donnerstag den 30. August, Morgens acht Uhr kommen bei mir zum Verkauf gegen gleich baare Bezahlung: Schreinwerk durch alle Rubriken, namentlich gut erhaltene geschliffene Meubles, mehrere Wasch-Züber, einige Stücke Bettgewand, eisernes und irdenes Küchengerath, Porzellan und Glas, ein Ofen, mehrere Eisen- und Messing-Waaren.

Fr. Carl Jäger.

Waiblingen.

Der württembergische Verein zum Schutz der Auswanderer befördert über Antwerpen am 5. September zu billigen Preisen.

Auswanderer können für diese Schiffs-Gelegenheit Acorde abschließen mit dem Vereins-Bevollmächtigten

Den 18. August 1849.

F. Carl Jäger.

Stuttgart. Es sind mir von meiner au Waiblinger Markung besitzenden Liegenschaft
2 Morgen $\frac{1}{2}$ Acherl im Kommeshäuserweg,
2 Mrg. beim Haasenwald,
6 $\frac{1}{2}$ Bril. $\frac{1}{4}$ Acherl. in den Gänssäckern und
2 Bril im Eisenthal,

die bisher verpachtet waren, wieder zurückgefallen, weshalb ich suche solche an geordnete, in Bau und Zahlung zuverlässige Liebhaber wieder zu verpachten, oder auch zu verkaufen, und lade diese ein sich mit mir ins Vernehmen zu setzen.

Den 20. August 1849.

Samuel Beringer.

Wohnt vor dem Wilsalmthor bei der Zellgersburg und ist am sichersten über Mittag zu treffen.

Waiblingen. Auf Martini kann meine obere Wohnung bezogen werden.

Reinhardt.

Stetten im Remsthal.

Ungefähr 2 Centner schöne Karpfen und einen Wagen voll Käseknospen hat um billigen Preis zu verkaufen

Alt Friedr. Konzmann.

Waiblingen. Pflegschafts-Geld 150 fl. sind gegen gesetzliche Sicherheit zum Ausleihen parat bei

Steinle, Wundarzt.

Winnenden.

Naturalien-Preise vom 22. August 1849.

Fruchtgattungen	höchst.		mittl.		niedst.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Kernen, 1 Scheffel	9	12	8	48	8	32
Dinkel, „ alter	4	45	4	15	3	30
Dinkel, „ neuer	4	24	3	38	3	4
Haber, „ „	4	40	4	10	3	40
Roggen „ „	6	56	—	—	—	—
Gersten, alte Gerste.	5	36	4	48	4	16
Waizen, 1 Simri	1	6	—	—	—	—
Einkorn „ „	—	—	—	—	—	—
Gemischtes, „ „	—	48	—	46	—	44
Erbfen „ „	—	—	—	—	—	—
Linsen, „ „	—	—	—	—	—	—
Wicken, „ „	—	44	—	42	—	40
Belschkorn, „ „	1	8	1	—	—	—
Aferbohnen, „ „	—	52	—	44	—	36

Winnenden.

Bei der wegen der jüngst stattgehabten Abgeordnetenwahl hier abgehaltenen Volksversammlung hat ein Mitglied des Volksvereins den vaterländischen Verein öffentlich zur Vereinigung aufgefordert und die Hand zur Versöhnung gebeten, und das erste Zeichen dieser Vereinigung sollte dann das seyn, daß die Vaterländischen sich mit den Volksvereinslern auf Einen Mann für die Wahl, nemlich auf den von den Wählern in den Wurf gebrachten Candidaten Desterlen vereinigen sollten. Das hat gut deutsch übersezt geheißen: Es taugt nicht, wie überhaupt so auch für die Wahl nicht, daß es zwei Partien gibt in unserem kleinen Städtchen, oder daß wir nicht einig sind, thut ihr nun, was wir wollen, so sind wir wieder gute Freunde! — Dieser öffentlichen Aufforderung sind wir auch eine öffentliche Antwort schuldig. — Eine Wiedervereinigung setzt eine vorherige Trennung, ein Entzweitsein voraus. Liegt der Grund hiervon bloß in einer Verschiedenheit der politischen Ansichten und deren Consequenzen, so ist nur nöthig, daß die Parteien entweder durch gegenseitige Annäherung in denselben auf den Standpunkt sich stellen, von welchem aus sie dann gemeinschaftlich handeln können, oder auch, daß die eine Partei der andern ihre Ansichten völlig opfert, um die Wiedervereinigung ist erreicht. Für diesen Fall paßt der Ausdruck „Versöhnung“ nicht; liegt über den Grund neben der Verschiedenheit in den Ansichten noch in etwa vorausgegangnen Beleidigungen, sie mögen heißen,

wie sie wollen, so erheischt eine Wiedervereinigung allerdings noch die Versöhnung, und dieser zusammengesetzte Fall muß auf das Verhältnis der hiesigen politischen Parteien bezogen werden können, wie hätte sonst jenes Mitglied von einer Versöhnung sprechen können, da man doch gewiß von einer ehrenhaften Politik erwarten darf, daß sie, ohne Feindschaft zu üben, selbst den Gegner ehrt, und diesem das nämliche Recht einräumt, das sie für sich beansprucht. Trifft aber obiger Fall doch ein, so ist die Frage die: welche Partie hat die andere beleidigt? und welche hat dann das Recht, Versöhnungsbedingungen vorzuschreiben? Es könnte zwar noch der Fall möglich seyn, daß sich beide Parteien mit gleicher Münze bezahlt hätten; dann hätte die eine die Schüsseln und die andere die Häfen zerbrochen, davon aber darf sich die Partie, der Schreiber dieß angehört, mit vollem Rechte freisprechen. Dessenungeachtet sind und wären wir aber gar nicht so unverföhnlichen Sinnes, wenn es sich blos um Vergessen von Beleidigungen handelt, ja wären blos diese der Grund unsers Boneinanderweichens, so könnte der wohl beseitigt werden, ja er ist es schon längst, und, obgleich ungerne, berührt mußte er der Sache wegen werden. Hier mußte es sich, um mit unsern politischen Stagnern Einen und denselben Weg gehen zu können, um etwas ganz anderes handeln, nemlich um nicht weniger, als um das Dahingeben unserer Ueberzeugung, d. h. wir müßten uns selbst aufgeben. Das werden unsere politischen Gegner nicht von uns erwarten, so wenig wir gemeint sind, ihnen eine solche Zumuthung zu machen. Wir mögen unsern Blick hinwerfen, wohin wir wollen, selbst in die Staaten, in denen kein Streit herrscht, über die in ihnen bestehende Staatsverfassungsform, überall sehen sich auch dort politische Parteien gegenüber. Die Hauptsache bei aller Verschiedenheit der Ansichten ist, daß wir nur lernen, einander zu schätzen und zu achten neben dieser Verschiedenheit, und dieß ist keine Unmöglichkeit, es ist nicht so sehr schwer, wie schon gesagt, das Recht, das man für sich in Anspruch nimmt, auch andere zu gönnen und dem Worte nachzukommen: „Was ihr wollet, das euch die Leute thun sollten, das thut ihr ihnen auch, das ist das Gesetz und die Propheten“ und umgekehrt: „was ihr wollet, das euch die Leute nicht thun sollen, das thut ihr ihnen auch nicht.“ So lange ein Volk nicht gelernt

hat, diese Worte auch in der Politik zu befolgen, so lange kann es auch keinen Anspruch auf politische Mündigkeit machen noch der ausgepönten Volksouverenität.

Ein Mitglied des vaterländischen Vereins.

Das Regierungsblatt v. 19. Juni d. J. No. 28. enthält:

I Unmittelbare Königliche Dekrete. Gesetz.

betreffend die Ablösung der Zehenten

Wilhelm,

König von Württemberg.

Hinsichtlich der in dem Gesetze vom 14. April 1848, Art. 19 ausgesprochenen Ablösung der Zehenten verordnen und verfügen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt. Verzinsung und Tilgung des Ablösungs-Capitals.

Art. 14.

Die Verzinsung und Tilgung des Ablösungs-Capitals liegt den Besitzern der zehentpflichtigen Grundstücke als solchen ob.

Der Zins beträgt vier vom Hundert dem Jahre nach, und ist vom ersten Januar des Jahrs an zu berechnen, in welchem der Zehente erstmals auf Abrechnung an der Ablösungsschuld [Art. 20] bezogen wird.

Art. 15.

Die Abtragung der Zins- und Capitalschuld geschieht, wenn die Beitheiligten nicht anders übereinkommen, in Zeitrenten [Annuitäten] mit 25jähriger Tilgungszeit [vergl. jedoch Art. 17].

Durch einen Gesamtbeschluss der Pflichtigen [Art. 6] kann eine andere Abtragsart dem einzelnen Pflichtigen nicht aufgelegt werden. Bei der Zahlung in Zeitrenten bleibt dem Pflichtigen die Befugnis vorbehalten, einzeln oder in Gemeinschaft Mehrerer nach drei Monate zuvor geschעהner Anknndigung Zuzahlungen zu der versfallenen Rente zu machen, welche jedoch nicht weniger als fünfshundert Gulden oder als den Rest der Gesamtschuld der Zuzahlenden beitragen dürfen.

Art. 16.

Das für mehrere Pflichtige zusammen festgesetzte Ablösungs-Capital wird zum Behufe seiner Verzinsung und Tilgung, wenn die Beitheiligten nicht über eine andere Norm unter sich übereinkommen, auf die zehentbaren Gründe nach folgenden Bestimmungen vertheilt:

1) Wenn das Ablösungs-Capital die Zehenten von verschiedenen Culturflächen [Aekern, Wiesen, Gärten, Weinbergen, Wäldern] umfaßt, so ist zuvörderst der Antheil einer jeden dieser Culturflächen auszuscheiden.

2) Innerhalb der einzelnen Culturfläche wird das ihr zukommende Capital auf die einzelnen Grundstücke nach dem Flächenmaas und der Ertragsfähigkeit derselben vertheilt.

3) Wenn einzelnen Grundstücken, die auf dem übrigen Bezirk ruhende Verpflichtung zur Natural-Verzehentung gegen ein für immer festgesetztes Surrogat erlassen war, so dient das letztere zum Maßstabe für die Bestimmung des der Vertheilung zu Grund legenden Rohertrags dieser Grundstücke, so daß je nachdem das abzulösende Gefäll im 10. 9. Sten u. Theile des Rohertrags des betreffenden Feldbezirks besteht, der 10. 9. Stache u. Betrag des Surrogats als Rohertrag jener Grundstücke gilt.

4) Für einzelne Grundstücke, welche einen größeren oder geringeren als den sonst üblichen Theil des Rohertrags als Zehenten zu erlegen hatten, wird der bei der Vertheilung zu Grund zu legenden Ertragsanschlag verhältnismäßig erhöht oder ermäßigt.

Art. 17.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeinderaths und Bürgerausschusses, wenn die Gemeinde die Zehentablösung übernommen hat [Art 6], oder im andern Falle durch einen mit der Mehrheit von zwei Dritttheilen gefaßten Beschluß der gemeinschaftlich ablösenden Pflichten, kann zum Zweck der Ausbringung der Mittel für die Verzinsung und Tilgung des Ablösungs Capitals die fortgesetzte Einsammlung der abgelösten Zehenten oder einer an deren Stelle tretende Natural-Abgabe festgesetzt werden. Diese Naturalabgabe ist, falls die sämmtlichen Theilheiligen nicht unter sich übereinkommen, nach den Normen des gegenwärtigen Gesetzes auszumitteln.

Art 18.

Die Bezahlung der Zehentablösungsschuld ist dem Bezugsberechtigten an dem der Berechnung der Zehentbezugskosten zu Grund gelegten Zehenteinzugs-Ort kostenfrei und aus einer Hand zu leisten, zu welchem Ende, wenn die Gemeinde die Ablösung nicht übernommen hat, von den in Ablösungsgemeinschaft stehenden Pflichten Träger zu bestellen sind, welche obrigkeitlich verpflichtet werden und auf Verlangen der Pflichten Caution zu leisten haben.

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus den Verhandlungen des landwirthschaftlichen Vereins.

Der Ausschuß der während der politischen und Wahlbewegungen lange Ferien gehalten hatte, versammelte sich heute den 26. August hier in Waiblingen und schritt zunächst zum Vortrage der in Neckarrens und in Neustadt gefaßten Beschlüsse v. 30. Nov. 1848.

2. Febr. 1849. welche inzwischen auch der hohen Central-Stelle vorgelegt worden sind.

Es wurde folgende Bekanntmachung beschlossen:

1.) Im nächsten Monat sollen in Winnenden, etwa an einem Wochenmarkts-Tag (Tag und Stunde ist mit den Stadtbeförden Winnenden zu verabreden) mit Unterlassung von Festlichkeiten vertheilt werden.

Preise an Farnen-Besitzer des Bezirks:

I. Preis 15 fl., II. Preis 12 fl., III. Preis 10 fl., IV. Preis 8 fl., V. Preis 6 fl., VI. und VII. Preis je 5 fl., VIII. und IX. Preis je 4 fl.

Reisekosten für die welche keine Preise erhalten je 2 fl. mit Rücksicht auf die Wünsche der hohen Central-Stelle solle ferner die Aufzucht junger Farnen durch 4 Preise befördert werden.

I. Preis 6 fl., II. Preis 4 fl., III. Preis und IV. Preis je 3 fl.

Reisekosten für die, welche keine Preise erhalten je 1 fl.

Für Ober-Schweine sind abzugeben:

I. Preis 10 fl., II. Preis 8 fl., III. Preis 6 fl.

Das Schaugericht bestimmen die Vereins-Mitglieder, welche vor der Vertheilung zu einer Plenar-Versammlung zusammentreten.

Alle Preis-Bewerber haben nachzuweisen, daß das betreffende Thier schon 7. Jahr im Besitze eines Oberamts-Angehörigen sey.

(Fortsetzung folgt.)

Waiblingen.

Ein freundliches heizbares Zimmer sogleich oder bis Martini.

Eine Stube mit Alcov und zwei Nebenkammern, Küche, Speis- und Holz-Kammer, und sonstige Erfordernisse hat bis Martini zu vermieten

Mechanicus Dypenländer.